



Protokoll

Sitzung	Vorberatende Kommission 22.22.20 «XIX. Nachtrag zum Steuergesetz (Anpassungen aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben und weitere Änderungen)» / 22.22.21 «XX. Nachtrag zum Steuergesetz (Reduktion der Erbschafts- und Schenkungssteuerbelastung für Konkubinatspartnerinnen und -partner) / 22.22.22 «XXI. Nachtrag zum Steuergesetz (Anpassung der Besteuerung von Vorzugsmieten)»	Simona Risi Geschäftsführerin Parlamentsdienste Regierungsgebäude 9001 St.Gallen T +41 58 229 66 51 simona.risi@sg.ch
Termin	Montag, 19. Dezember 2022 08.30 bis 11.40 Uhr	
Ort	St.Gallen, Regierungsgebäude, Kantonsratssaal	

St.Gallen, 12. Januar 2023

Kommissionspräsident

Adrian Gmür-Bütschwil-Ganterschwil

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

SVP	Bruno Dudli-Oberbüren, Transportversicherer
SVP	Hedy Fürer-Rapperswil-Jona, Bäuerin
SVP	Gallus Hälgi-Gossau, Treuhänder
SVP	Ivan Louis-Nesslau, Unternehmer
SVP	Markus Wüst-Oberriet, Unternehmer
Die Mitte-EVP	Barbara Dürr-Gams, Bäuerin
Die Mitte-EVP	Adrian Gmür-Bütschwil-Ganterschwil, Rechtsanwalt, <i>Kommissionspräsident</i>
Die Mitte-EVP	Stefan Kohler-Sargans, Steuersekretär
Die Mitte-EVP	Michael Schöbi-Altstätten, Rechtsanwalt
FDP	Alexander Bartl-Widnau, Rechtsanwalt, Steuerexperte
FDP	Christian Lippuner-Grabs, Unternehmer
FDP	Peter Nüesch-Diepoldsau, Meisterlandwirt
SP	Peter Hüppi-Gommiswald, Gemeindepräsident
SP	Maria Pappa-St.Gallen, Stadtpräsidentin
GRÜNE	Marco Fäh-Neckertal, Leiter Steueramt

Von Seiten des zuständigen Departementes

- Regierungsrat Marc Mächler, Vorsteher Finanzdepartement
- Dr. Felix Sager, Leiter Kantonales Steueramt
- Dr. Henk Fenners, Leiter Rechtsabteilung Steueramt

Geschäftsführung / Protokoll

- Simona Risi, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste
- Sandra Brühwiler-Stefanovic, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste

Bemerkungen

- Für die Kommissionsmitglieder sind die Sitzungsunterlagen in der Sitzungsapp¹ zu finden.
- Erlasse sind in elektronischer Form der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen² sowie der systematischen Rechtssammlung des Bundes³ zu entnehmen.

Traktanden

1	Begrüssung und Information	3
2	Einführung und Vorstellung der Vorlage	3
3	Allgemeine Diskussion	4
4	Spezialdiskussion 22.22.20	5
4.1	Beratung Botschaft	5
4.2	Beratung Entwurf	8
4.3	Aufträge	21
4.4	Rückkommen	21
4.5	Gesamtabstimmung	21
5	Spezialdiskussion 22.22.21	21
5.1	Beratung Botschaft	21
5.2	Beratung Entwurf	22
5.3	Aufträge	22
5.4	Rückkommen	22
5.5	Gesamtabstimmung	23
6	Spezialdiskussion 22.22.22	23
6.1	Beratung Botschaft	23
6.2	Beratung Entwurf	26
6.3	Aufträge	26
6.4	Rückkommen	26
6.5	Gesamtabstimmung	26
7	Abschluss der Sitzung	26
7.1	Bestimmung des Berichterstatters	26
7.2	Medienorientierung	26
7.3	Verschiedenes	26

¹ <https://sitzen.sg.ch/kr>

² <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

³ <https://www.admin.ch>

1 Begrüssung und Information

Gmür-Bütschwil-Ganterschwil, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Regierungsrat Marc Mächler, Vorsteher Finanzdepartement;
- Dr. Felix Sager, Leiter Kantonales Steueramt;
- Dr. Henk Fenners, Leiter Rechtsabteilung Steueramt;
- Simona Risi, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste;
- Sandra Brühwiler-Stefanovic, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste.

Seit der Kommissionsbestellung in der Novembersession nahm der Kantonsratspräsident keine Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vor.

Für die heutige Sitzung hat sich niemand entschuldigt. Ich stelle fest, dass die vorberatende Kommission beratungsfähig ist.

Wir behandeln Botschaft und Entwürfe der Regierung 22.22.20 «XIX. Nachtrag zum Steuergesetz (Anpassungen aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben und weitere Änderungen)» / 22.22.21 «XX. Nachtrag zum Steuergesetz (Reduktion der Erbschafts- und Schenkungssteuerbelastung für Konkubinatspartnerinnen und -partner)» / 22.22.22 «XXI. Nachtrag zum Steuergesetz (Anpassung der Besteuerung von Vorzugsmieten vom 25. Oktober 2022. Der vorberatenden Kommission wurden nach der Zustellung der Einladung keine Unterlagen verteilt bzw. zugestellt.

Ich weise darauf hin, dass die Beratung elektronisch aufgezeichnet wird, was der Geschäftsführung die Fertigstellung des Protokolls erleichtert. Deshalb bitte ich Sie, nur zu sprechen, wenn ich Ihnen mit Ihrem politischen Namen das Wort erteile. Die Geschäftsführung dankt für die Abgabe der Manuskripte insbesondere zur allgemeinen Diskussion. Für das Protokoll gilt das gesprochene Wort. Eine weitere Information, vor allem als Hinweis für die Mitglieder, die zum ersten Mal in einer vorberatenden Kommission mitwirken: Sowohl die Kommissionsberatungen nach Art. 59 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) als auch das Kommissionsprotokoll nach Art. 67 GeschKR sind vertraulich. Erst mit der Rechtsgültigkeit rechtsetzender Erlasse, nach Ablauf der Referendumsfrist, entfällt die Vertraulichkeit.

Zu Beginn wird die vorberatende Kommission eine Einführung in die Vorlage durch den zuständigen Regierungsrat erhalten, danach führt sie eine allgemeine Diskussion über alle drei Geschäfte anstelle einer Eintretensdiskussion. Anschliessend führt die vorberatende Kommission je einzeln die Spezialdiskussionen der Geschäfte und die Gesamtabstimmungen durch.

Der Kommissionspräsident schliesst die Einführung mit einigen administrativen Hinweisen.

2 Einführung und Vorstellung der Vorlage

Regierungsrat Mächler: Vgl. Präsentation Folien 1–12 (Beilage 2)

Im XIX. Nachtrag besteht hinsichtlich des Nachvollzugs von Bundesrecht kein Spielraum. Hingegen gibt es einen gewissen Spielraum bei der geplanten Einführung der Meldepflicht für Arbeitslosenstellen; diese sollen gestützt auf die neue gesetzliche Grundlage die jährlichen Leistungsabrechnungen direkt an das kantonale Steueramt übermitteln können.

Mit dem XX. Nachtrag schlägt die Regierung zur Erfüllung der Motion [42.21.14](#) «Realitätsnahe Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung bei Lebensgemeinschaften» vor, Konkubinatspartner bei unentgeltlichen Zuwendungen den Eltern, Stief- und Pflegeeltern und deren Nachkommen gleichzustellen. Der Begriff des Konkubinatspartners soll in der Steuerverordnung definiert werden.

Der XXI. Nachtrag beinhaltet in Umsetzung der Motion [42.22.01](#) «Vorzugsmiete gerecht besteuern» die Abschaffung der kantonalen Differenzierung hinsichtlich der Besteuerung der Vorzugsmiete analog der Regelung bei der direkten Bundessteuer. Dies erfolgt, indem die entsprechende Bestimmung im kantonalen Steuergesetz gestrichen wird.

3 Allgemeine Diskussion

Lippuner-Grabs (im Namen der FDP-Delegation): Auf die Vorlagen ist einzutreten.

Die aufgrund des Bundesrechts (Steuerharmonisierungsgesetz [abgekürzt StHG, SR 642.14] und Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [abgekürzt DBG, SR 642.11]) notwendigen Anpassungen im XIX. Nachtrag unterstützt die FDP-Delegation. Auch die neue Meldepflicht an das Steueramt der Arbeitslosenkassen erachten wir als sinnvoll. Die beiden Motionen, die im XX. und XXI. Nachtrag zum Steuergesetz umgesetzt werden ([42.21.14](#) «Realitätsnahe Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung bei Lebensgemeinschaften» und [42.22.01](#) «Vorzugsmiete gerecht besteuern»), wurden von unserer Fraktion unterstützt. Sowohl die Anpassung der Erbschafts- und Schenkungssteuern bei Konkubinatspaaren, als auch den künftigen Verzicht auf die Besteuerung fiktiver, nicht realisierter «Vorzugsmieten», erachten wir als sachrichtig.

Um der heutigen Kommissionssitzung etwas zusätzlichen Inhalt und Spannung zu verleihen, stellen wir einen delegationsübergreifenden Antrag von SVP-, FDP- und Mitte-EVP-Delegation zum Thema «Ausgleich der Folgen der kalten Progression».

Wüst-Oberriet (im Namen der SVP-Delegation): Auf die Vorlagen ist einzutreten.

Im XIX. Nachtrag besteht betreffend den Nachvollzug des übergeordneten Rechts gesetzlich kein Spielraum. Bei der Einführung der Meldepflicht für die Arbeitslosenkasse sehen wir den Handlungsbedarf und begrüssen die Anpassung. Der XX. Nachtrag zum Steuergesetz betrifft die Reduktion der Erbschafts- und Schenkungssteuer für Konkubinatspaare. Die SVP-Fraktion stimmte der Motion [42.21.14](#) «Realitätsnahe Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung bei Lebensgemeinschaften» beinahe einstimmig zu, da dieses Anliegen für uns nachvollziehbar war. Für uns ist jedoch wichtig, dass der Erblasser bzw. der Schenker zum Zeitpunkt des Todes oder der Schenkung während mindestens fünf Jahren ununterbrochen mit dem Konkubinatspartner oder der Konkubinatspartnerin in Wohngemeinschaft mit dem gleichen steuerrechtlichen Wohnsitz gelebt hat. Der XXI. Nachtrag hat seinen Ursprung in der Motion [42.22.01](#) «Vorzugsmiete gerecht besteuern», die seitens der SVP-Fraktion geschlossen unterstützt wurde. Wir haben noch einige Fragen, unter anderem zu – aus unserer Sicht – zu wenig klar definierten Gesetzesartikeln. Wir könnten uns etwa vorstellen, eine Definition des Konkubinats in die St.Galler Steuerverordnung aufzunehmen.

Zur Diskussion steht ferner unser bürgerlicher Antrag bezüglich der Anpassung der kalten Progression. Wir sind uns bewusst, dass zu diesem Thema bereits in der Novembersession 2022 ein Antrag abgelehnt wurde. Damals ging es aber darum, dass die kalte Progression nicht mit der erneuten Steuerfussenkung ausgeglichen wird. Beim vorliegenden Antrag geht es darum, dass die jährlichen Abzüge über diese Tarifstufe an den Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) angepasst werden.

Kohler-Sargans (im Namen der Die Mitte-EVP-Delegation): Auf die Vorlagen ist einzutreten.

Aus unserer Sicht ergeben die drei Nachträge ebenfalls keinen grossen Diskussionsbedarf. Beim XIX. Nachtrag besteht ein geringer Gestaltungsraum, da es sich um Bundesrecht handelt. Bei der Einführung der Meldepflicht für die Arbeitslosenkasse stellt sich uns eine Frage zur Praxisanwendung. Hinsichtlich des XX. Nachtrags werden wir in der Spezialdiskussion genauer auf die Defini-

tion des Konkubinats eingehen: Was versteht man unter einem Konkubinat, wie und wo wird es geregelt? Benötigt es eine zusätzliche Komponente neben dem gemeinsamen Wohnsitz der letzten fünf Jahre? Ist mit dem Konkubinat das eheähnliche Konstrukt gemeint, oder gibt es auch mögliche andere Formen, wie Geschwister, Bekannte, Mitbewohner usw.? Beim XXI. Nachtrag fragen wir uns, ob das Streichen eines Teilabsatzes genügt, um die Motion umzusetzen.

Zum vorliegenden Antrag werden wir uns in der Spezialdiskussion einbringen.

Fäh-Neckertal (im Namen der GRÜNE-Delegation): Auf die Vorlagen 22.22.20 und 22.22.21 ist einzutreten. Auf die Vorlage 22.22.22 ist nicht einzutreten.

Wir begrüßen die Meldepflicht der Arbeitslosenkasse, sie vereinfacht alles und hilft uns allen weiter. Die Steuerbelastung der Konkubinatspartner wollen wir ebenfalls umsetzen. Wir sprachen uns bereits im Rat für diese Motion aus und schätzen die Anpassung an die heutigen Gegebenheiten.

Gegen den XXI. Nachtrag wehren wir uns. Es gibt viele kleine, aber auch grössere Fälle der Gewährung von Vorzugsmieten. Eine Abschaffung von deren Besteuerung führt zu neuen Schlupflöchern; man kann sich etwa gegenseitig Grundstücke oder Eigentumswohnungen vermieten. Mit einer Reduktion um 30 Prozent könnten wir leben, das entspräche einer Gleichbehandlung mit den Eigennutzern.

Vom erwähnten Antrag haben wir leider nichts erfahren. Selbst wenn wir nicht dafür sind, wäre es schön, jeweils vorab über Anträge informiert zu werden.

Hüppi-Gommiswald (im Namen der SP-Delegation): Auf die Vorlagen 22.22.20 und 22.22.21 ist einzutreten. Auf die Vorlage 22.22.22 ist nicht einzutreten.

Bezüglich des XIX. Nachtrags schliesse ich mich Fäh-Neckertal an. Im XX. Nachtrag sollen die Konkubinatspartnerinnen und -partner den Eltern und Ehepartnern bezüglich der Erb- und Schenkungssteuer gleichgestellt werden. Dies ist richtig, entsprechend werden wir diesem Nachtrag folgen, v.a. auch gestützt auf das Votum von Regierungsrat Mächler zum qualifizierten Konkubinat. Weitere Ausführungen dazu sind sicher nötig und interessant.

Es ist kein Geheimnis, dass auch die SP-Fraktion die Motion zum XXI. Nachtrag im Kantonsrat nicht unterstützte. Wir sehen heute keinen Bedarf, daran etwas zu ändern. Verschiedene Gründe dazu werden wir in der Spezialdiskussion einbringen.

Zum aktuellen Antrag: Es ist unschön, erst am Sitzungstag davon zu erfahren.

4 Spezialdiskussion 22.22.20

4.1 Beratung Botschaft

Kommissionspräsident: Wir gehen zunächst die Zusammenfassung und die für alle Geschäfte geltenden Ziffern 1 sowie 5-9 (ohne Ziff. 2-4) abschnittsweise durch, bevor wir die drei einzelnen Geschäfte beraten.

Abschnitt 7 (Sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter in Erlassen)

Wüst-Oberriet (im Namen der SVP-Delegation): Wir finden es sehr vernünftig, dass die Regierung in diesem Fall auf die sprachliche Gleichbehandlung verzichtet, da der Aufwand zu gross wäre.

Kommissionspräsident: Wir fahren mit dem XIX. Nachtrag fort (Ziff. 2 der Botschaft).

Abschnitt 2.2 (Steuerliche Behandlung von finanziellen Sanktionen und Bestechungsgeldern)

Pappa-St. Gallen: Es heisst, dass der Kanton bezüglich finanzieller Sanktionen und Bestechungsgeldern über eine Praxis verfügt. War das auch ohne gesetzliche Grundlage möglich?

Henk Fenners: Die Aussage, dass die neue Regelung der Praxis entspricht, bezieht sich v.a. auf finanzielle Sanktionen, d.h. wenn Bussen verhängt werden. Zu beurteilen hatten wir z.B. schon eine von der Wettbewerbskommission verhängte Busse. Unseres Erachtens liegt hier kein kaufmännisches Verhalten nach Treu und Glauben vor und deshalb gilt sie bereits nach der heutigen Praxis nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand. Bei Bestechungsgeldern kenne ich die Praxis nicht genau. Nun wird ausdrücklich im Gesetz vorgesehen, dass Bestechungsgelder an Private nicht abzugsfähig sind. Es stellt sich natürlich die Frage, wie wir das überhaupt feststellen. Deshalb kann ich diesbezüglich zur Praxis nichts sagen. Mir ist persönlich kein Fall bekannt, bei dem das aufgedeckt wurde.

Hälg-Gossau: Was sind gewinnabschöpfende Sanktionen ohne Strafzweck? Zudem sollen Sanktionen dann ausnahmsweise doch steuerlich abzugsfähig sein, wenn die steuerpflichtige Person alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten. Wie wird das ausgelegt?

Henk Fenners: Mir ist kein Fall von gewinnabschöpfenden Massnahmen ohne Strafzweck bekannt. Offenbar gibt es Fälle, wo man klar zwischen dem Bussenteil differenziert, der eine strafrechtliche Sanktion darstellt, und der anderen Geldleistung, die bezahlt werden muss und eine reine Gewinnabschöpfung darstellt. Man zieht dabei den durch das rechtswidrige Geschäft realisierten Gewinn ein. Das hat aber nichts mit einer strafrechtlichen Sanktion zu tun. Dieser Teil wäre abzugsfähig. Was keinen strafrechtlichen Charakter besitzt, kann man als geschäftsmässig begründeten Aufwand abziehen.

Bei den ausländischen Sanktionen ist es so, dass man das ursprünglich gleich handhaben wollte wie die inländischen Sanktionen. Dann wurden von Frankreich Verfahren gegen die UBS geführt, das hat die Diskussion auf eidgenössischer Ebene massgeblich geprägt, ebenso wie die Bussen in den USA, die unserem Rechtsverständnis nicht entsprechen. Das eidgenössische Parlament wollte in solchen Fällen Grenzen setzen und sagte: Wenn es unserem Rechtsverständnis überhaupt nicht entspricht, oder die steuerpflichtige Person nachweisen kann, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten, dann sollen nicht die gleichen Folgen eintreten. Erfahrung damit haben wir natürlich nicht.

Abschnitt 2.4 (Anpassungen bei der steuerlichen Behandlung von Leibrenten)

Pappa-St. Gallen: Wie funktioniert die Überbesteuerung, die gemäss dem aktuellen Zinsumfeld möglich ist? Wenn die Leibrente nur zu 40 Prozent besteuert wird, warum ist es möglich, dass trotzdem überbesteuert wird?

Henk Fenners: Eine Leibrente wird gekauft. Dafür bezahlt man einen bestimmten Betrag. Was man daraus zurück erhält, setzt sich aus einer Kapitalrückzahlungs- und einer Ertragskomponente bzw. einem erwirtschafteten Ertrag zusammen. Wenn man vorsieht, dass von dieser Rückerstattung 40 Prozent Ertrag sein soll, dann ist das im heutigen Zinsumfeld enorm viel. Die Kapitalrückzahlungskomponente ist im heutigen Zinsumfeld viel grösser als 60 Prozent. Deshalb will man den Ertragsanteil, der letztendlich steuerbar sein soll, dem aktuellen Zinsumfeld anpassen.

Fäh-Neckertal: Wie sieht das praktisch aus? Berechnen das die Versicherungsgesellschaften? Es gibt auch noch die private Leibrente, zu der man auch eine Leibrentenversicherung abschliessen könnte. Wie sieht es dort aus?

Henk Fenners: Hält man sich die gesetzliche Bestimmung vor Augen, dann stellt man fest, dass es enorm komplex ist. Das soll in Art. 35 Abs. 3 StG geregelt werden. Hier wird zwischen Leibrente, die man mit einer Versicherung abschliesst, und privater Leibrente sowie Verpfändungsverträgen differenziert. Die Versicherungsgesellschaften können das anhand einer sehr komplexen Formel berechnen und sind verpflichtet, eine Bescheinigung auszustellen. Diese Bescheinigung wird uns zur Verfügung gestellt und daraus wird der Ertrag berechnet. Bei der privaten Leibrente wollte man eine einfachere Berechnungsmethode anhand des Ertrags der Bundesobligationen einführen.

Abschnitt 2.6 (Einführung einer Meldepflicht für Arbeitslosenkassen)

Kohler-Sargans: Wir sind für die Einführung der Meldepflicht für die Arbeitslosenkassen, sofern dies wirklich eine Erleichterung bedeutet, und kein zusätzliches Instrument ist, um Steuerpflichtige für eine unterlassene Tat mit einem Strafverfahren zu belangen. Wie wird dies in der Praxis in etwa gehandhabt werden?

Henk Fenners: Mit der Einführung der gesetzlichen Grundlage steht nicht im Vordergrund, zusätzliches Substrat in Form von Bussen zu generieren. Es geht darum, die Veranlagungsqualität zu erhöhen, um unsere Effizienz wie auch die der Durchführungsstellen zu steigern. Für die Arbeitslosenkassen wäre es ebenfalls eine Erleichterung, wenn sie uns die Lohnausweise auf elektronischem Weg weiterleiten könnten.

In der Praxis stellen wir immer wieder fest, dass die Leistungen betragsmässig nicht korrekt deklariert werden. Es kommt durchaus auch vor, dass sie zu hoch ausgewiesen werden und wir nach unten korrigieren müssen, speziell bei Leistungen, die über das Jahresende hinauslaufen. Die Zahlung für Dezember erfolgt erst im Januar. Das bedeutet, dass sie auch steuerlich erst im Januar abzurechnen ist und demzufolge nicht zum alten Jahr gehört. Es gibt Personen, die diese Zahlung trotzdem im alten Jahr deklarieren, was bei einer Korrektur durch uns zu einer Reduktion der Besteuerung der Arbeitslosenentschädigung führen würde. Ich kann nicht ausschliessen, dass es in Einzelfällen zu Strafverfahren kommt. Wir haben in der Praxis auch Fälle, bei denen 15'000 bis 20'000 Franken Arbeitslosengeld nicht deklariert wurden, was zu einer Überweisung an die Strafbehörden führte. Man muss sich aber auch vor Augen halten, dass man sich in der Regel im offenen Verfahren befindet – die Veranlagung erging im Zeitpunkt der Feststellung der Falschdeklaration noch nicht. Strafrechtlich bedeutet das, dass man sich im Bereich der versuchten Steuerhinterziehung befindet, die nur bei Vorsatz strafbar ist. Diesen Vorsatz müssen wir auch nachweisen. Das Strafrecht steht bei der geplanten Änderung nicht im Vordergrund.

Wüst-Oberriet zu Henk Fenners: Wenn Sie von Effizienzsteigerung sprechen, bedeutet das, dass die Lohnausweise der Arbeitslosen direkt an Sie übermittelt werden. Unter Umständen sind das einige Daten, die doch noch zugeordnet werden müssen, oder haben Sie ein System, welches alles korrekt zuordnet?

Henk Fenners: Es ist angedacht, dass wir dies über das elektronische Lohnmeldewesen abwickeln, welches bereits heute im Einsatz ist, allerdings nicht für die Leistungsabrechnungen der Arbeitslosenkassen. Die Idee ist, dass diese Meldungen von den Arbeitslosenkassen abgesetzt und über eine Schnittstelle bei uns eingelesen werden. Danach werden sie automatisiert den Dossiers der jeweiligen steuerpflichtigen Person zugewiesen.

Wüst-Oberriet: Braucht es dazu nicht noch einen Initialaufwand?

Henk Fenners: Das elektronische Lohnmeldesystem ist bereits vorhanden. Es sind jedoch Anpassungen nötig, damit wir die jährlichen Lohnausweise der Arbeitslosenkassen automatisiert einlesen können. Es handelt sich um ein Projekt auf gesamtschweizerischer Ebene über die Schweizerische Steuerkonferenz, welche die entsprechenden Arbeiten aufgenommen hat. Es gibt Kantone,

die bereits weiter sind als wir. Ich weiss, dass im Kanton Bern eine ähnliche Grundlage vorgeschlagen wird, und diese im Kantonsrat in erster Lesung angenommen wurde – sie wollen das schnell umsetzen. Wir werden hier nicht die Ersten sein.

Wüst-Oberriet: Sind die Kosten für diese Anpassungen zum heutigen Zeitpunkt bekannt?

Regierungsrat Mächler: Es gibt jährlich Anpassungen der Informatiksysteme. Hier handelt es sich um eine kleinere Anpassung finanzieller Natur, die noch gemacht werden muss. Das stellt uns nicht vor zig Millionen Investitionen. Ohnehin werden wir in nächster Zeit das Gesamterneuerungsprojekt «IT Steuern SG+» aufgleisen, für das der Kantonsrat 43 Mio. Franken bewilligte⁴ und daher nicht allzu viel in die Anpassung für die Arbeitslosenstellen investieren.

Pappa-St.Gallen: Natürliche Personen werden durch die Gemeinden besteuert. Besteht auch eine Schnittstelle mit den Gemeinden, damit diese Informationen direkt an die Gemeinden gelangen?

Henk Fenners: Ja. Die Gemeinden erledigen den Grossteil der Veranlagungen der natürlichen Personen, aber nicht vollumfänglich. Die Gemeinden nutzen unsere Informatiksysteme, die vom Kanton zur Verfügung gestellt werden.

4.2 Beratung Entwurf

Wüst-Oberriet weist zu Händen der Redaktionskommission darauf hin, dass bei Art. 172 Abs. 1 Bst. c des Steuergesetzes (sGS 811.1; abgekürzt StG) die Fussnote fälschlicherweise nicht hochgestellt wurde.

Lippuner-Grabs: Ich beantrage delegationsübergreifend für die FDP-Delegation, die Die Mitte-EVP-Delegation und die SVP-Delegation folgende Änderung von Art. 317 StG:

«Anpassung an veränderte Verhältnisse – Ausgleich der Folgen der kalten Progression»

~~¹ Wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem Index des Monats Dezember 2010 um wenigstens 3 Prozent verändert, unterbreitet die Regierung dem Kantonsrat Bericht und Antrag, ob und wie bei der Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen die Steuersätze sowie die in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge den veränderten Verhältnissen anzupassen sind. Die Anpassung erfolgt auf die übernächste Steuerperiode.~~

Bei der Einkommenssteuer der natürlichen Personen werden die Folgen der kalten Progression durch die gleichmässige Anpassung der Tarifstufen und der in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge vom Einkommen voll ausgeglichen. Die Beträge sind auf 100 Franken auf- oder abzurunden.

~~² Ist eine Anpassung erfolgt und hat sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung erneut um wenigstens 3 Prozent verändert, unterbreitet die Regierung wieder Bericht und Antrag für eine allfällige weitere Anpassung auf die übernächste Steuerperiode.~~

Die Regierung passt die Abzüge und die Tarifstufen jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) an. Die Anpassungen erfolgen erstmals auf den 1. Januar 2024 auf Basis des LIK vom Dezember 2010.

~~³ Der Kantonsrat behandelt und verabschiedet die Gesetzesvorlage spätestens im Juni der nächsten Steuerperiode.~~

⁴ Vgl. [Geschäft 33.21.03](#), Kantonsratsbeschluss über das Budget 2022.

Für die Folgejahre ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode massgebend. Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf Basis des letzten Ausgleichs.»

Wir haben den Antrag delegationsübergreifend erarbeitet. Bei der SP- und GRÜNE-Delegation möchten wir uns entschuldigen. Es war nicht die Idee, Sie auszuschliessen. Es handelt sich um einen Antrag, bei dem ich der Meinung bin, dass er ganz in Ihrem Sinn ist. Es wurde aber relativ knapp, bis wir den Antrag bereinigt hatten.

Nach der heutigen Regelung ist es so, dass die Regierung handeln muss, wenn sich der LIK seit dem Jahr 2010 um wenigstens 3 Prozent verändert hat. Diesfalls hat die Regierung dem Kantonsrat Bericht und Antrag zu erstellen, ob Massnahmen zu ergreifen sind. Diese Thematik wurde in der Finanzkommission im Rahmen des Steuerfusses wie auch anlässlich der letzten Session bereits diskutiert. Wir haben uns eine sinnvolle Lösung überlegt. Bei der direkten Bundessteuer ist ein automatischer Ausgleich der kalten Progression vorgesehen. Zwölf Kantone sehen einen automatischen Ausgleich vor, zehn Kantone einen obligatorischen und lediglich fünf Kantone (u.a. ein Halbkanton) kennen die Lösung wie in St.Gallen, die einen Regierungsantrag und einen Kantonsratsbeschluss benötigt, um die Folgen der kalten Progression auszugleichen.

Es geht um den Fall, dass man bei einer Lohnerhöhung von z.B. zwei Prozent in eine höhere Tarifstufe fällt. Dann wird einem überproportional ein Lohnanteil wieder «wegbesteuert». Das ist die Folge der kalten Progression. Nicht ohne Grund kennt man diesen Ausgleich durchgehend in allen Kantonen. Uns geht es mit unserem Antrag darum, dass das künftig eine rein sachliche Abhandlung sein soll und kein Politikum. Es ist kein Antrag und kein Bericht mehr nötig, sondern es werden anhand der tatsächlichen Teuerung die Folgen der kalten Progression ausgeglichen.

Regierungsrat Mächler: Ich wehre mich nicht gegen einen automatischen Ausgleich, dieser bringt gewisse Vorteile. Bei der Umsetzung insbesondere von Abs. 2 kommt es jedoch zu erheblichen Ausfällen, sowohl für den Kanton wie auch für die Gemeinden. Dies sollte man nicht im XIX. Nachtrag festhalten, denn das könnte politisch zu Widerständen führen. Ich empfehle zwingend, dies in einen XXII. Nachtrag zum Steuergesetz aufzunehmen, damit wir zumindest den XIX. Nachtrag bei einem politischen Widerstand, falls ein Referendum ergriffen werden sollte, durchsetzen können. Das war im Rahmen der Budgetdiskussion bereits Thema.

Gemäss dem beantragten Abs. 2 müsste man den automatischen Ausgleich bis 1. Januar 2024 vornehmen. Wir haben Ihnen das in der Finanzkommission im Rahmen des Budgets berechnet. Für den Kanton würden das Ausfälle von ungefähr 30 Mio. Franken bedeuten, für die Gemeinden würden Ausfälle in ähnlicher Grössenordnung anfallen. Ich gehe aktuell davon aus, dass die Regierung zum Abs. 2 ein rotes Blatt erstellen wird, denn sie hatte die Idee, die kalte Progression mit der Steuerfussreduktion auszugleichen. Das wäre eine zusätzliche Entlastung, deshalb gehe ich davon aus, dass Abs. 2 bestritten würde.

Pappa-St.Gallen: Dieser Antrag hat nichts zu tun mit den bisher besprochenen Themen des XIX. Nachtrags. Es handelt sich um etwas Neues.

Lippuner-Grabs: In der Finanzkommission wurde ein Antrag gestellt, dass mit der (in der Novembersession 2022 beschlossenen) Steuersenkung die Folgen der kalten Progression ausgeglichen werden sollen bzw. der Indexstand von aktuell Dezember 2010 auf neu 31. Dezember 2022 gesetzt wird. Dies wurde im Kantonsrat mit der Begründung abgelehnt, dass man die kalte Progression trotz der Steuersenkung zusätzlich ausgleichen wolle. Es handelt sich beim hier gestellten Antrag entsprechend um eine Umsetzung des Kantonsratsbeschlusses.

Es gibt zwei Varianten: Entweder man bleibt beim jetzigen Steuergesetz, aktuell ist man noch nicht bei 3 Prozent gemäss Abs. 1. Wenn diese Schwelle erreicht wird, muss die Regierung einen Bericht und einen Antrag erstellen – dies die heutige Variante. Bei unserer Variante wäre es so, dass man der Regierung den Entscheid abnimmt und vorsieht, dass man die kalte Progression zwingend ausgleichen muss.

Fäh-Neckertal: Die Idee ist demnach, dass man die Tarifstufen und die Abzüge gleichmässig anpasst. Ist es wirklich so einfach, die Tarifstufen anzupassen, wie es hier den Eindruck erweckt?

Henk Fenners: Wir haben das noch nie gemacht. Ich denke nicht, dass es sonderlich aufwendig sein wird. Der Bund macht dies auf Verordnungsstufe. Ich glaube, das erreichen auch wir ohne grösseren Aufwand.

Man muss sich bei diesem Antrag jedoch bewusst sein, dass es sich um eine Gesetzesänderung handelt. Wir haben den heutigen Art. 317. Wenn die Schwelle von 3 Prozent überschritten ist, müssen wir handeln. Was geschieht, wenn im Jahr 2023 die 3 Prozent überschritten werden? Der jetzige Artikel ist immer noch in Kraft, also müssen wir handeln.

Was bezüglich der kalten Progression im Rahmen der Senkung des Kantonssteuertarifs vorgeschlagen wurde, ist etwas anderes. Der Kantonssteuerfuss betrifft nur den Kanton, dieser Antrag betrifft hingegen auch die Gemeinden. Der durchschnittliche Gemeindesteuerfuss ist ähnlich hoch wie der Kantonssteuerfuss, d.h. wir haben für die Gemeinden nochmals gleich viele Ausfälle.

Regierungsrat Mächler: Aktuell sind die Steuertarife bei uns im Gesetz festgehalten, deshalb müssen wir aktuell bei einer Steuergesetzrevision, welche die Tarife tangiert, immer das Gesetz anpassen. Beim Bund ist das anders. Müssten mit dieser Lösung, bei der man konzeptionell nicht will, dass jedes Mal das Steuergesetz angepasst werden muss, die Tarife künftig in der Verordnung festgehalten werden, oder kann man das automatisch so umsetzen?

Henk Fenners: Die Konzeption hier wäre, dass in Abs. 2 eine Delegation an die Regierung stattfindet. Die Regierung darf nur in dem Umfang den Tarif anpassen, wie eine Teuerung eingetreten ist. Das ist auf Stufe Bund gleich. Der Tarif wird dort im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (SR 642.11; abgekürzt DBG) geregelt. Wir haben sodann im Recht der direkten Bundessteuer die Vorschrift, dass der Ausgleich der kalten Progression durch das Finanzdepartement mittels Verordnung ausgeglichen werden kann, aber nur im Umfang, in dem effektiv eine Teuerung eingetreten ist.

Lippuner-Grabs: 22 Kantone haben eine obligatorische, automatische Indexierung. Wenn die das können, können wir das sicher auch.

Beim Bund ist es genauso. Die Tarifstufen sind auf Gesetzesstufe geregelt wie bei allen anderen Kantonen, auch bei jenen, die den obligatorischen, automatischen Ausgleich kennen. Die Regierung oder das Finanzdepartement passen die Tarifstufen anhand der Teuerung an.

Wüst-Oberriet: Ich schliesse mich Lippuner-Grabs an. Grundsätzlich geht es bei diesem Gesetzesartikel um eine Vereinfachung. Nach geltendem Recht ist es ein langwieriger Prozess, der sich über zwei Jahre hinweg erstreckt. Die Regierung muss dem Kantonsrat Bericht erstatten und dieser muss den Bericht behandeln und umsetzen. Ich verstehe jedoch das Argument von Regierungsrat Mächler, dass es aus politischen Gründen schwierig sein könnte, es in diesen Nachtrag aufzunehmen.

Lippuner-Grabs: Bei einer vorberatenden Kommission zum Steuergesetz darf man das einbringen. Gemäss Regierungsrat Mächler war die Idee, für den XXII. Nachtrag nochmals eine Botschaft zu

erstellen, oder einen XXII. Nachtrag zu diesem Thema aus dieser vorberatenden Kommission heraus zu generieren.

Wüst-Oberriet: Wenn der Antrag heute angenommen wird, müsste man definieren, was mit dem Antrag der Regierung gemäss aktuellem Recht geschieht, der nächstes Jahr hinfällig würde.

Regierungsrat Mächler: Die Frage, ob man das im XIX. oder im XXII. Nachtrag aufnimmt, hat mit der Einheit der Materie zu tun. Der XIX. Nachtrag ist aufgrund der verschiedenen enthaltenen Themen ohnehin bereits heikel. Bei solchen kleinen Änderungen besteht mit der Dienststelle Recht und Legistik (RELEG) der Konsens, dass wir das in einen Sammelnachtrag packen dürfen.

Hier stellt sich eine andere Thematik, deshalb schlage ich vor, es in den XXII. Nachtrag aufzunehmen, auch im Hinblick darauf, dass die Nachträge unterschiedlich bekämpft werden sollten. Es ist möglich, dass für den hier gestellten Antrag z.B. eine bürgerliche Mehrheit besteht, er von der linken Seite aber bekämpft wird. So hätte man es auf Grund der Einheit der Materie sauber getrennt. Es müsste nicht nochmals eine Gesetzesbotschaft erstellt werden, sondern Sie würden diesen Nachtrag jetzt formulieren.

Felix Sager: Der Bund kennt die automatische Anpassung an die entsprechenden Veränderungen. Wie will man genau in diese Systematik gelangen? Stand heute sind wir bei 2,7 Prozent basierend auf dem Landesindex Dezember 2010 nach Art. 317 StG. Wir liegen leicht unter den 3 Prozent. Wie gelangt man in den neuen Rhythmus? Wie ist das politisch angedacht? Will man per 1. Januar 2024 das Feld aufrollen oder erst ab 1. Januar 2024 neu beginnen und die Veränderung entsprechend aufnehmen? Ist Art. 317 dann obsolet und wir starten die neue Systematik ab 1. Januar 2024?

Lippuner-Grabs: Genau zu diesem Thema gingen die Meinungen im Vorfeld auseinander. Deshalb entstand Abs. 2, da der Antrag an der Novembersession 2022 abgelehnt wurde, weil man aufrollen wollte. Man will den Index aus dem Jahr 2010 beiziehen und zu Beginn einmalig ausgleichen, um in diese Systematik zu kommen. Bei 2,8 Prozent werden diese 2,8 Prozent Teuerung einmalig ausgeglichen, anschliessend geschieht das von Jahr zu Jahr. Deshalb Abs. 2 mit dem Hinweis auf den LIK vom Dezember 2010.

Die Gemeinden sind auch betroffen, deshalb sind wir der Meinung, dass der automatische Ausgleich von Vorteil wäre, weil es sich um ein Sachgeschäft und nicht um ein politisches Geschäft handelt. Die Indexierung wird jährlich angepasst, damit man nicht jedes Mal einem politischen Prozess unterliegt und die Teuerung im Endeffekt drei Jahre zu spät anpasst.

Regierungsrat Mächler: Der zweite Satz in Abs. 2 hat es in sich und ist teuer. Man will jetzt nochmals den gesamten aufsummierten Teuerungsausgleich seit dem Jahr 2010 von 2,7 Prozent ausbezahlen. Wir haben das damals für die Finanzkommission auf einer Lohnbasis von 2,3 Prozent berechnet. Wenn wir jetzt auf 3 Prozent ausgleichen müssten, dann führt das zu einem Ausfall von 35 Mio. Franken.

Ich muss etwas vorwegnehmen, worüber Sie noch nicht informiert sind, aber worüber die Finanzkommission auch informiert wurde. Die Regierung wird morgen den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) verabschieden. Wir werden einen Planwert des Defizits von 170 bis 190 Mio. Franken haben. Die Regierung wird vermutlich nicht nochmals um 35 Mio. Franken aufstocken wollen.

Ich stelle fest, es soll so weitergehen, die Steuern sollen verteilt werden. Sie denken dabei sicherlich auch an die bevorstehenden Wahlen, anders können Sie mir das gar nicht erklären. Deshalb wird der zweite Satz in Abs. 2 sicherlich von der Regierung bekämpft werden, denn das kostet nochmals 35 Mio. Franken, bei aktuellen Defiziten von rund 190 Mio. Franken. Sie konnten das

aber vorab noch nicht wissen. Im Rahmen der Frühjahrssession werden wir mit der Kenntnis des AFP darüber diskutieren können.

Den automatische Teuerungsausgleich als solches finde ich gut. Das würde auch nicht mehr zu politischen Diskussionen führen. Es entsteht ein Automatismus, wie es die meisten Kantone sowie der Bund bereits kennen. Die Frage stellt sich, wo wir abspringen. Der Abspringpunkt wird noch zu Diskussionen führen, weil dies zu Steuerausfällen seitens Kanton und Gemeinden führt.

Geschäftsführerin: Einen XXII. Nachtrag aus der vorberatenden Kommission heraus kann ich mir nicht vorstellen. Gemäss dem Geschäftsreglement können Kommissionen neben der Antragstellung Motionen und Postulate einreichen, nicht aber selbst einen XXII. Nachtrag einbringen.⁵ Ich würde für das Einbringen dieses Antrags eher eine Kommissionsmotion sehen.

Hüppi-Gommiswald: Ich bin der Meinung, dass es sich hier um eine «Hauruckübung» handelt. Über die kalte Progression haben wir innerhalb des Kantonsrates bereits diskutiert. Wenn ich höre, dass man jetzt über 60 Mio. Franken spricht, die man salopp noch schnell an der Finanzkommission vorbeischaufeln will, dann habe ich nicht das Gefühl, dass es sich um einen Teil handelt, der jetzt unbedingt noch behandelt werden muss. Ich bitte die Antragsteller, ihren Antrag zurückzuziehen und allenfalls in eine Kommissionsmotion umzuwandeln. Dann müssen wir darüber befinden und der Rat könnte als Ganzes auch über die Auswirkungen befinden. Die Auswirkungen, die jetzt erklärt wurden, kann ich per se nicht in einer halben Stunde verarbeiten. Ich denke, das ist nicht das, was wir im Rahmen dieser Kommission behandeln müssen.

Fäh-Neckertal: Ich schliesse mich Hüppi-Gommiswald an. Wir wehren uns nicht grundsätzlich gegen einen automatischen Ausgleich, aber ich bin der Meinung, wir müssen es dann auf Null stellen. Jetzt besteht die Gefahr, dass wenn die Teuerung auf 3 Prozent ansteigt, wir dort ansetzen müssen und das andere wird zusätzlich auch noch umgesetzt.

Ich bin allenfalls für eine Kommissionsmotion, aber in dieser Form werden wir dieser nicht zustimmen.

Schöbi-Altstätten: Wir kennen das System, dass wir einerseits nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuern. Jetzt haben wir etwas in einem anderen Regime erschaffen, das man entsprechend aufholen würde. Ich sehe den Knackpunkt bei der Übergangszeit, wie man die beiden Systeme ändert. Vielleicht besteht die Möglichkeit, in der Pause noch zu klären, welche Folgen das hat und wie man dies lösen kann. Dass es gelöst werden muss, darüber sind sich wohl alle einig: Man soll nach der Leistungsfähigkeit besteuern. Wir hatten ein anderes System, jetzt haben wir eine Variante die besser bzw. auch gerechter wäre. Wir müssten das klären, damit wir uns hier besser eine Meinung bilden können.

Lippuner-Grabs: Als Mitglied der Finanzkommission möchte ich mitteilen, dass wir uns gefragt haben, wie viel mehr Steuern 2,3 Prozent Erhöhung der Lohnsumme bzw. des steuerbaren Einkommens generieren. Auf Kantonsstufe sind es 26 Mio. Franken und auf Gemeindestufe 27 Mio. Franken. Diese Beträge werden mit einem Ausgleich der kalten Progression nicht einfach auf Null gesetzt. Es wird nur der überproportionale Teil korrigiert. Dort, wo man aufgrund der 2,3 Prozent in eine nächsthöhere Tarifstufe kommt, wird diese verschoben. Es ist mitnichten so, dass die 26 und 27 Mio. Franken mehr Steuereinnahmen wieder pulverisiert werden, wenn man die kalte Progression ausgleicht. Es betrifft nur die natürlichen Personen, die aufgrund der kalten Progression bzw.

⁵ Vgl. Art. 107 Abs. 1 GeschKR. Vorlagen werden von der Regierung eingebracht (Art. 91 Abs. 1 GeschKR). Das Präsidium und die ständigen Kommissionen (nicht aber vorberatende Kommissionen) können im Rahmen ihres Auftrags selbständig Vorlagen einbringen (Art. 91 Abs. 2 GeschKR).

der Erhöhung des Einkommens in eine nächste Progressionsstufe gelangen, das ist ein Bruchteil. Es handelt sich definitiv nicht um ein so hohes Preisschild.

Regierungsrat Mächler: Ich verstehe den Hinweis, dass man eher mit einer Kommissionsmotion arbeiten müsste und das Instrument eines zusätzlichen Nachtrags etwas kreativ ist.

Ich sehe noch eine Schwierigkeit beim Übergang. Die neue Regelung soll per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt werden. Es kann aber sein, dass die Schwelle von 103 Prozent im nächsten Jahr bereits überschritten wird. Was gilt dann? Natürlich könnte die Regierung bestimmen, dass die neue Regelung gilt und die andere hinfällig wird. Denn «Geschenke» werden wir definitiv nicht zweimal auszahlen. Bei einer Übergangsregelung würde die Regierung aufgrund von Art. 317 (alt) nichts vorkehren, weil ab 1. Januar 2024 Art. 317 (neu) greifen würde. Das wäre eine Interpretation, die wir bereits jetzt zu Gunsten der Materialien festhalten könnten. Diese Klarheit wäre hilfreich, wenn man das bereits jetzt beschliessen will. Technisch wäre das so machbar, wenn diesbezüglich das gleiche Verständnis vorhanden ist.

Kommissionspräsident: Es besteht ein breiter Konsens darüber, dass wir den automatischen Ausgleich etablieren wollen. Es stellt sich die Frage, wann und wie das Prozedere aussehen soll, um das ins Gesetz zu überführen.

Wüst-Oberriet zu Regierungsrat Mächler: Ich gehe davon aus, dass der LIK immer im Juni des Vorjahres festgelegt wird, d.h. im Juni 2023 muss dieser bestimmt werden, wenn wir dem zustimmen würden. Es gilt dann ab 1. Januar 2024.

Henk Fenners zur aktuellen Regelung: Es war seitens des Kantonsrates ein bewusster Entscheid, als man das per 1. Januar 2010 einführte, dass man nicht jährlich anpassen will, sondern erst, wenn eine bestimmte Messgrösse überschritten ist. Beim Automatismus muss man sich einfach vor Augen halten, wenn man das zum ersten Mal per 1. Januar 2024 macht, kann es schon sein, dass man 3 Prozent ausgleicht, aber der nächste Indexstand ist dann per 30. Juni 2024, dort könnten es 0,1 Prozent Unterschied sein. Man wird dann jährlich den Tarif und die Abzüge anpassen, dabei wird es vermutlich keine grossen Sprünge mehr geben. Da man in den letzten Jahren nie eine Teuerung hatte, kam das nie zum Tragen. Inskünftig würden wir aber auch bei kleinsten Teuerungen automatisch anpassen.

Wüst-Oberriet: Wenn es per 1. Januar 2024 gilt, dann nehmen wir ja am 30. Juni 2023 den LIK. Beim alten System liegen wir bei 102,7 Prozent. Die Wahrscheinlichkeit, dass wir in den nächsten sechs Monaten auf über 103 Prozent kommen, ist gering.

Regierungsrat Mächler: Man geht heute davon aus, dass im Jahr 2023 die Teuerung um die 2 Prozent liegen wird. Man wird wahrscheinlich den Index von 103 Prozent erreichen. Es stellt sich die Frage, was dann gilt. Die Inkraftsetzung dieses Gesetzes wäre auf 1. Januar 2024 geplant. Es wäre also erst der 30. Juni 2024, ausser man bestimmt jetzt, dass wenn 103 Prozent im Verlauf des Jahres 2023 erreicht werden, es für die Regierung erledigt ist mit dem Automatismus per 1. Januar 2024, bei dem Sie sagen, dass die Teuerung ausgeglichen wird, weil wir auf den LIK 2010 referenzieren. Es ist wichtig, dass wir in diesem Punkt das gleiche Verständnis haben.

Lippuner-Grabs: Es ist sicher nicht die Idee, dass wir das zweimal ausgleichen. Wenn der Antrag hier und im Kantonsrat so angenommen wird, dann wird das neue Gesetz per 1. Januar 2024 in Kraft treten. Wenn diese 3 Prozent im Jahr 2023 erreicht werden und die Regierung Bericht und Antrag stellen muss, dann würden diese beinhalten, dass wir eine Steuergesetzrevision haben, die das per 1. Januar 2024 ausgleicht.

Fäh-Neckertal: Viele andere Kantone haben bereits den automatischen Ausgleich, das heisst aber nicht, dass automatisch jedes Jahr ausgeglichen wird, sondern es kann auch der Fall sein, wenn eine gewisse Höhe überschritten wird. Auch wenn wir diese Motion machen, wäre es gut, wenn wir diese etwas offener formulieren. «Automatisch» wollen wir, aber es muss doch eine gewisse Schranke vorhanden sein, nicht, dass man wegen 0,1 Prozent jedes Jahr anpasst.

Dudli-Oberbüren: Die Übergangslösung ist das eine, worüber wir uns einig werden müssen. Ich sehe aber den grossen Vorteil bei diesem Antrag, dass man nicht die angekündigte Situation vorfindet, bei einem Anstieg auf 3 Prozent von rund 35 Mio. Franken. Wenn wir das mit dieser Version jährlich updaten, sind es kleine Schritte je Jahr, die viel besser zu budgetieren sind – das ist doch ein grosser Vorteil.

Schöbi-Altstätten: EDV-mässig müsste es rechnerisch auch bei kleineren Beträgen kein Problem sein.

Henk Fenners: Rechnerisch sollte das kein Problem sein. Es gibt einfach unschöne Beträge. Bei der Besteuerung nach dem Aufwand sieht der Bund z.B. neu eine Mindestbemessungsgrundlage von 421'700 Franken statt 400'000 Franken vor, was man hinnehmen kann.

Lippuner-Grabs: In Abs. 1 des Antrags heisst es: «Die Beträge sind auf 100 Franken auf- oder abzurunden.» Marginalste Anpassungen werden damit abgefedert. Bei der Anpassung unter 100 Franken wird nichts gemacht. Der Bund macht das automatisch jährlich, das stellt überhaupt kein Problem dar.

Pause von 9.55 bis 10.15 Uhr. Nach der Pause behandelte die Kommission zunächst die Ziff. 5 und 6 nachfolgend und fuhr danach mit Ziff. 4 fort.

Regierungsrat Mächler: Wir müssen das weitere Vorgehen klären. Machen wir es im Rahmen des XIX. Nachtrag zum Steuergesetz, im Rahmen einer Motion oder gemäss meinem Vorschlag, wobei meine Variante nicht umsetzbar ist.

Materiell besteht das Thema des effektiven Ausgleichs der aufgelaufenen Kosten, das die Regierung vermutlich mit einem roten Blatt bekämpfen wird. Das betrifft den zweiten Satz in Abs. 2.

Bartl-Widnau: Ich schlage vor, das als Antrag im XIX. Nachtrag zum Steuergesetz zu behandeln. Das sollte problemlos möglich sein. Ich erinnere an die Diskussion um die Weilerzone der vorberatenden Kommission zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1; abgekürzt PBG). Diesbezüglich wurde in der Kommission ein Antrag gestellt, die Kommission stimmte darüber ab und der Kantonsrat hat diesen genehmigt.

Wüst-Oberriet (im Namen der SVP-Delegation): Wir sind ebenfalls für Aufnahme im XIX. Nachtrag zum Steuergesetz.

Hüppli-Gommiswald (im Namen der SP-Delegation): Wir unterstützen diesen Vorschlag nicht. Für uns handelt es sich hierbei um eine «Hauruckübung». Wenn Sie das PBG ansprechen mit der Weilerzone, da gab es eine oder zwei Rückweisungen an die Kommission. Einen Artikel im Rahmen dieser Kommissionssitzung zu ändern, mit einer enthaltenen politischen Komponente, erachte ich nicht als sinnvoll. Es wäre auch nicht fair, da die GRÜNE-Delegation und wir nicht vorab über diesen Antrag informiert wurden. Ich bitte Sie, dies im Rahmen einer allfälligen Kommissionsmotion zu lösen.

Lippuner-Grabs: Es handelt sich definitiv nicht um eine «Hauruckaktion». Wir haben dieses Thema in der Finanzkommission sowie an der letzten Session beraten. Die Regierung muss im Jahr 2023

ohnehin handeln. Man kann dieses Thema nun nicht weit von sich weisen. Man hat die Lohnerhöhungen im Jahr 2023, weshalb es durchaus angebracht ist, jetzt zu handeln. Wir machen nichts anderes, als zusätzlich zum Ausgleich seit dem Jahr 2010 – der sowieso auf die eine oder andere Art erfolgen muss, weil der Kantonsrat entsprechend entschieden hat – die Gelegenheit für einen automatischen Ausgleich von Jahr zu Jahr zu ergreifen. Betreffend die finanziellen Folgen wird es auf das Gleiche hinauslaufen, ob wir das jetzt festlegen oder die Regierung. Der Kantonsrat will mit der Steuersenkung um 5 Prozent die kalte Progression nicht ausgleichen. Das kann man gut oder schlecht finden; Tatsache ist, es wurde so entschieden.

Zur Grössenordnung des Ausgleichs: In der Finanzkommission wurde berechnet, was 2,3 Prozent Erhöhung des steuerbaren Einkommens an zusätzlichen Steuereinnahmen generiert. Es waren +/- 26 Mio. Franken im Kanton St.Gallen und +/- 27 Mio. Franken auf Stufe der Gemeinden. Dazu verweise ich auf das Steuermonitoring 2021 der Universität St.Gallen⁶, welches der Kanton jeweils in Auftrag gibt. Auf S. 17 sieht man die Verteilung des Steueraufkommens im Kanton St.Gallen. Das wird bei der direkten Bundessteuer erhoben, aber es ist bei der kantonalen Steuer sowie bei den Gemeindesteuern in etwa die gleiche Verteilung. 20 Prozent der oberen Einkommen zahlen 80 Prozent der direkten Bundessteuer. Diese Verteilung stimmt auch beim Einkommen bei den Kantons- und Gemeindesteuern. Diese Abfederung der kalten Progression macht einen Bruchteil dieser Beträge aus, denn bei den Oberen gleicht man praktisch nichts bzw. sehr wenig aus. Die Summe ist wesentlich kleiner als was es zusätzlich an Steueraufkommen generiert.

Die FDP-Delegation ist dafür, den Antrag beim XIX. Nachtrag zum Steuergesetz zu behandeln.

Regierungsrat Mächler: Ein entsprechender Antrag ist im XIX. Nachtrag möglich. Ob das Beispiel der Weilerzone ideal ist, lassen wir dahingestellt.

Wir werden die Berechnung im Steueramt nochmals prüfen. Konzeptionell ist sie nicht ganz richtig. Bei weniger Ausfällen sind wir sicher nicht unglücklich. Wir müssen im Hinblick auf die Frühjahrs-session die Konsequenzen finanzieller Natur kennen, insbesondere wird dies auch für die Gemeinden interessant sein. Wir müssen bei der Annahme einer gewissen Teuerung ausrechnen, was das zur Folge haben wird.

Im Hinblick auf die nächste Session wäre ich froh, wenn man in der Begründung für diesen Vorstoss auch festhalten könnte, dass das Übergangsjahr wie besprochen gehandhabt werden könnte, dass der alte Art. 317 so beibehalten wird und die Regierung nichts unternehmen muss, weil es per 1. Januar 2024 gelöst wird. Dieser Punkt wird auch wesentlich in der Diskussion im Rat sein, denn zweimal Weihnachten gibt es bei uns nicht.

Fäh-Neckertal: Nun streiten wir uns bereits über die Ausfälle. Ich bin der Meinung, dass wir eine Motion ausfertigen müssen und das nicht direkt im Gesetz aufnehmen sollten. Wir müssen das genau prüfen. Es ist zwar korrekt, dass oben die Progression aufhört und dort der Ausgleich der kalten Progression keinen Einfluss hat, aber wir haben auch die Abzüge, welche massgebend sind, und das wiederum hat Einfluss. Die GRÜNE-Delegation lehnt diesen Antrag ab. Wir haben bereits im Parlament abgelehnt, dass man das nicht direkt als Ausgleich verwendet. Wir haben dermassen grosse Ausfälle und wollen den Mittelstand noch anderweitig entlasten. Wie wir das bezahlen wollen, ist eine andere Frage.

Wir haben davon erst heute erfahren, das wurde entschuldigt. Meine Erfahrung zeigt jedoch, dass das bei der Finanzkommission laufend so geschieht. Wir wissen, Sie gewinnen auch ohne uns, aber mitteilen könnte man es uns zumindest, das wäre nicht mehr als fair.

⁶ Vgl. <https://www.sg.ch/#stg=Steuermonitoring%202021&stp=1>

Pappa-St.Gallen: Das eine sind die sinkenden Einnahmen. Für mich wäre relevant, wen das betrifft. Ist das mit der kalten Progression damit wirklich behoben oder wird es auf eine andere Ebene verlagert? Entstehen dadurch andere Probleme?

Regierungsrat Mächler: Natürlich wäre es mit diesem Mechanismus, der im Anschluss jährlich stattfinden würde, ausgeglichen – Ausnahmen vorbehalten, wenn es weniger als 100 Franken sind oder bei Rundungsthemen. Die kalte Progression wäre mit diesem jährlichen Nachzug erledigt, vorausgesetzt, es besteht eine Teuerung.

Die finanziellen Auswirkungen müssen wir vermutlich nochmals prüfen. Das kann ich Ihnen heute nicht beantworten. Wenn man gemäss dem zweiten Satz in Abs. 2 die Aufrechnung seit dem Jahr 2010 machen muss, dann wird das etwas kosten. Im Anschluss, wenn die Teuerung nicht all zu hoch sein wird, handelt es sich nicht um einen grossen Betrag. Die Vergangenheit aufzurechnen und in einem Mal per 1. Januar 2024 zu begleichen, diesen Punkt müssen wir nochmals prüfen.

Pappa-St.Gallen: Wen betrifft es wirklich? Sind es die tieferen und mittleren Lohnstufen? Ab welcher Lohnstufe wäre es aufgrund der Progression nicht mehr relevant?

Felix Sager: Wir haben versucht, das im Rahmen der Finanzkommission zu beantworten. Es gibt drei Gruppen: Die erste Gruppe sind Personen, die sich bei der Lohnerhöhung unterhalb der Nullstufe befinden, d.h. mit einem steuerbaren Einkommen von 11'000 Franken, bzw. bei Verheirateten oder eingetragenen Partnerschaften 22'000 Franken. Dort ist die kalte Progression wirkungslos, da keine Steuerbelastung vorliegt. Auf der anderen Ebene sind diejenigen im Höchstsatz (Flat-Tax). Wenn man dort eine Lohnerhöhung gewährt, wirkt die kalte Progression ebenfalls nicht. Betroffen sind v.a. diejenigen in der Tarifkurve beim steil ansteigenden Bereich, d.h. v.a. der Mittelstand.

Kommissionspräsident: Kann man das vom Einkommen her zahlenmässig etwas eingrenzen? Wo liegt die steile Kurve?

Felix Sager: Der Anstieg der Kurve beginnt bei den Alleinstehenden bei 11'000 Franken und steigt bis zu 50'000 bis 60'000 Franken an, danach flacht sie langsam ab. Die entsprechenden Unterlagen wurden der Finanzkommission abgegeben.

Regierungsrat Mächler: Wenn man davon ausgeht, dass man bei einer Teuerung auch mehr verdient, weil der Lohn erhöht wurde, ist die Idee der Konzeption der kalten Progression, dass man aufgrund dieses Zuwachses an Lohn, weil auch das Leben entsprechend teurer wurde, nicht mehr Steuern bezahlen soll. Die sehr tiefen Einkommen, die keine Steuern bezahlen müssen, werden entsprechend auch keinen Ausgleich der kalten Progression erhalten. Es sind v.a. die unteren und mittleren Einkommen, die darunter leiden. Dort ist die Progression am stärksten. Es wird ja gewünscht, dass diejenigen, die mehr verdienen, auch überproportional mehr Steuern bezahlen sollen. Bei einer Flat-Tax müssten wir über die kalte Progression nicht diskutieren. Mit diesem progressiven Tarif gerät man, obwohl man effektiv nicht mehr Geld zur Verfügung hat, in eine höhere Steuerklasse – dies gilt es zu korrigieren. Bei den Personen, die sehr viel verdienen, haben wir einen Flat-Satz von 8,5 Prozent, dort muss es nicht ausgeglichen werden.

Die Geschäftsführerin blendet die von Felix Sager erhaltene Präsentation zu Handen der Finanzkommission (Zusatzpräsentation Ausgleich der kalten Progression) ein (Beilage 3).

Felix Sager zu Folie 8 (Einkommenssteuertarif): Hier handelt es sich um den Einkommenstarif für Alleinstehende. Bei der grünen Kurve sehen Sie die Anzahl Betroffener. Man sieht sehr schön, wie es abflacht bei 200'000 Franken steuerbarem Einkommen. Wir starten bei den Alleinstehenden bei rund 11'000 Franken steuerbares Einkommen, was null Steuern ergibt. Im Anschluss steigt die

ganze Progression stark an. Ab 80'000 Franken steuerbarem Einkommen kommt es zu einer rechten Verflachung in die Flax-Tax von 8,5 Prozent hinein. Es gibt drei Phasen: Die erste Phase sind die Personen, die keine Steuern bezahlen (11'000 Franken). Dann kommen diejenigen der dritten Phase, die auch nicht von der kalten Progression betroffen sind (180'000 bis 200'000 Franken). V.a. betroffen sind jene im Rahmen der hohen Progression. Wenn jemand in dieser zweiten Phase mehr Lohn verdient, ist das von der kalten Progression her relevanter, als wenn er es in der dritten Phase verdient.

Zu Folie 9 (Einkommenssteuertarif unverheiratet): Hier sehen Sie genau das Gleiche, einfach grafisch anders dargestellt. Wir konzentrieren uns hier auf die grüne Kurve. Man ist massiv betroffen bei 10'000 bis 50'000 Franken steuerbarem Einkommen und anschliessend flacht es ab.

Fäh-Neckertal: Konsequenterweise müsste man nur den Tarif anpassen und nicht die Abzüge. Wenn wir die Abzüge anpassen, profitieren auch diejenigen, die von der kalten Progression nicht betroffen sind und sich bei den 8,5 Prozent Flat-Tax befinden.

Lippuner-Grabs: Es ist richtig, die Abzüge kommen allen zu Gute. Wenn hier ein Abzug von 2'000 Franken um 2,3 Prozent erhöht wird, profitieren auch die Steuerpflichtigen aus dem Flat-Bereich. Das macht aber prozentual bei deren steuerbarem Einkommen praktisch nichts aus. Im betroffenen Segment hat dies hingegen einen grossen Einfluss. Es ist sachgerecht, wenn die Abzüge angepasst werden, denn es handelt sich um Abzüge für effektive Lebenshaltungskosten, die ansteigen. Die anderen Kantone machen das mit gewissen Unterschieden auch so.

Wüst-Oberriet: Wir haben nun vermehrt über die Kosten gesprochen. Die Regierung hadert mit dem Abs. 2, wonach man die aktuellen 2,7 Prozent auf einmal ausgleichen muss. Wir dürfen nicht vergessen, wenn wir jetzt nichts unternehmen, kostet uns das auch etwas. Wenn wir über die 103 Prozent kommen, muss uns die Regierung auch einen Vorschlag unterbreiten. Die Umstellung kostet, ob wir den alten Artikel belassen oder ob wir auf den neuen Artikel gehen. Die Umstellung selber ist nicht so glücklich für die Regierung, aber im Anschluss sind Sie ja auch der Meinung, dass es sich um ein sauberes System handelt, wenn alles umgestellt ist. Die Umstellung kostet nicht so viel mehr, wie das, was die Regierung uns vermutlich vorlegen müsste, wenn wir nun nicht umstellen.

Regierungsrat Mächler: Die jetzige Formulierung von Abs. 2 ist sehr offen. Der Gesetzgeber hat im Jahr 2010 festgelegt, dass er offenlässt, wie man das macht. Man dachte nicht nur an die Tarife, sondern auch an das Ob und das Wie – eine offene Formulierung. Wir haben in den Jahren seit dem Jahr 2010 die Steuerfüsse zwei Mal reduziert. Es stellt sich die Frage, ob man davon etwas anrechnen kann oder nicht. Mit der beantragten Formulierung sagt man klar: Nein, es gibt nur tarifarische Anpassungen, die als Ausgleich der kalten Progression akzeptiert werden. Der Gesetzgeber hat Art. 317 bewusst offener formuliert. Dort kann man diskutieren, ob nicht ein Teil anrechenbar ist – dies wäre auch der Wunsch der Regierung gewesen. Die Mehrheit hat sich aber dagegen entschieden. Deshalb wird die Regierung hier in der Konsequenz etwas anrechnen lassen wollen. In den Folgejahren besteht mit der neuen Lösung keine unterschiedliche Auffassung seitens der Regierung, nur in der Übergangsbestimmung. Ich bin froh, wenn wir, wenn wir die 103 Prozent im Jahr 2023 überschreiten, uns auf die neue Regelung ab dem 1. Januar 2024 berufen können.

Lippuner-Grabs: Ich unterstütze Wüst-Oberriet. Der Ablauf wurde korrekt geschildert, aber letztlich wird der Antrag der Regierung im Kantonsrat diskutiert werden. Wir haben diese Diskussion bereits an der letzten Session geführt und eine Mehrheit hat damals bereits entschieden, dass man die Steuersenkung nicht anrechnen will. Ich gehe nicht von anderen Mehrheiten in der Frühjahrssession aus. Entsprechend ist die Aussage des Rates klar, man will diese Steuerfussenkung nicht mit dem Ausgleich der kalten Progression verbunden haben – entsprechend lautete auch der Antrag

der SVP-Fraktion. Es ist eine gute Lösung, wenn man das jetzt aufnimmt und inskünftig gilt der automatische Ausgleich.

Schöbi-Altstätten: Art. 317 (neu) nimmt das «Ob und Wie» von Art. 317 (alt) der Regierung vorweg. Die Diskussion findet aber so oder so im Kantonsrat statt, d.h. wir wären wieder gleich weit, einfach in einem als in zwei Gesetzgebungsschritten.

Dudli-Oberbüren: Die Praxishandhabung von Deflationsthematiken sollten wir vorab diskutieren. Ein Beispiel dazu: Mit Art. 317 (neu) gilt im ersten Jahr Inflation 1 Prozent, das ausgeglichen wird. Im zweiten Jahr Deflation 1 Prozent, es passiert nichts. Im dritten Jahr Inflation 0,5 Prozent, was passiert dann?

Lippuner-Grabs: Bei einer negativen Teuerung passiert gemäss Abs. 3 nichts. Das ist beim Bund bei den direkten Bundessteuern so, wie auch in allen anderen Kantonen. In Abs. 3 heisst es: «Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf Basis des letzten Ausgleichs.» Man prüft, wann das letzte Mal ausgeglichen wurde und wo der aktuelle Indexstand steht. Erst bei einer Überschreitung wird ausgeglichen.

Kommissionspräsident: Wir stimmen darüber ab, ob wir den Antrag im XIX. Nachtrag des Steuergesetzes oder als Kommissionsmotion behandeln wollen.

Der Antrag im XIX. Nachtrag des Steuergesetzes hat den Vorteil, dass es sicher einfacher und schneller geht, es könnte in der nächsten Session behandelt werden. Eine formelle Unebenheit stellt sich bei der Frage der Einheit der Materie, allerdings ist dieser Grundsatz bereits jetzt etwas angeritz, dadurch dass es sich um eine Sammelvorlage handelt.

Der Nachteil einer Kommissionsmotion ist, dass es länger dauert. Es setzt eine Botschaft voraus, es braucht vermutlich auch nochmals eine vorberatende Kommission zu einer vom Umfang her eher bescheidenen Frage. Hinzu kommt die zeitliche Komponente. Wenn wir von einer Inkraftsetzung per 1. Januar 2024 sprechen, dann müsste die Steuerverwaltung die Weihnachtsferien streichen und sich direkt hinter die Botschaft setzen, damit sie rechtzeitig an der Sommer- und Herbst-session 2023 behandelt werden kann.

Antrag oder Kommissionsmotion

Beschluss

Die vorberatende Kommission gibt dem Antrag mit 12:2 Stimmen bei 1 Enthaltung den Vorzug gegenüber einer Kommissionsmotion.

Kommissionspräsident: Allenfalls wird die Redaktionskommission die Platzierung des Artikels anpassen und statt dem bisherigen Art. 317 einen Art. 317^{bis} oder 317a vorschlagen.

Lippuner-Grabs: Es ist für uns in Ordnung, wenn die Redaktionskommission das anpasst. Grundsätzlich erübrigt sich der bisherige Art. 317, denn es handelt sich um ein ganz anderes Prozedere. Der bisherige Artikel wird effektiv ersetzt.

Fäh-Neckertal (im Namen der GRÜNE-Delegation): Ich beantrage betreffend Abs. 1 (neu im Nachtrag) was folgt:

«Bei der Einkommenssteuer der natürlichen Personen werden die Folgen der kalten Progression durch die gleichmässige Anpassung der Tarifstufen und der in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge vom Einkommen voll ausgeglichen. Die Beträge sind auf 100 Franken auf- oder abzurunden.»

Es soll nur bei den von der kalten Progression Betroffenen einen Ausgleich geben, bei den anderen nicht. Das erreichen wir, indem wir bei den Abzügen keine Anpassungen vornehmen.

Zudem beantrage ich betreffend Abs. 2 (neu im Nachtrag):

«Die Regierung passt die Abzüge und die Tarifstufen jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) an. Die Anpassungen erfolgen erstmals auf den 1. Januar 2024 auf Basis des LIK vom Dezember 20102022.»

Schöbi-Altstätten: Der Grundsatz ist, dass man nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert wird. Bei Frankenbeträgen, das trifft besonders bei den kleineren Einkommen zu, spielt es eine Rolle, ob ich mehr Fahrspesen habe, ob ich mehr andere Auslagen habe, das schenkt dort viel mehr ein. Dort müsste man viel vorsichtiger sein. Deshalb ist es nur die halbe Miete, wenn man nur die Tarifstufe anpasst und nicht die Frankenbeträge.

Zum Dezember 2010: Es ist die Realität, dass man nahtlos daran anknüpft und mitnimmt, was seit her geschehen ist. Es wäre künstlich, hier eine Lücke eines Jahrzehnts zu haben.

Lippuner-Grabs: Ich kann mich Schöbi-Altstätten zu 100 Prozent anschliessen und ergänzen, dass eigentlich alle Kantone auch die Anpassung der Abzüge kennen.

Wüst-Oberriet (im Namen der SVP-Delegation): Wir können diesen Anträgen nicht zustimmen, v.a. auch nicht betreffend das Jahr 2022. In der Novembersession 2022 haben wir gerade erst beschlossen, dass wir das nicht ausgleichen wollen. Wenn wir nun das Jahr 2022 aufnehmen, dann hätten wir genau das, was die Regierung in der letzten Session wollte, nämlich den Parameter wieder auf 100 zu setzen.

Henk Fenners zur systematischen Stellung der Bestimmung: Meiner Meinung gehört Art. 317 zu den Schlussbestimmungen zum Steuergesetz. Ob die Einordnung bei einem Automatismus rein systematisch noch korrekt ist, dessen bin ich mir nicht sicher. Beim Bund ist es direkt im Anschluss zum Tarif geregelt. Bei uns wäre das eine Einreihung bei der Bestimmung in Art. 52 oder Art. 52^{bis} StG.

Lippuner-Grabs: Es ist hier nicht am falschen Ort, sondern es geht eher um den zweiten Teil: «[...] erstmals auf den Januar 2024 [...]». Das entspricht der Übergangsbestimmung. Man kann das sicher anders verstehen. Wenn die Redaktionskommission dies so sieht, dann ist das in Ordnung, ansonsten ist es auch nicht wahnsinnig störend und man wird diesen Artikel nach Einführung im Rahmen einer späteren Steuergesetzrevision wieder anpassen können, wenn das Jahr 2024 vorbei ist.

Schöbi-Altstätten zur Auslegung: Der neue Artikel soll Art. 317 (alt) ersetzen.

Art. 317 Abs. 1 (neu im Nachtrag)

Antrag FDP-/Die Mitte-EVP-/SVP-Delegation:

«Bei der Einkommenssteuer der natürlichen Personen werden die Folgen der kalten Progression durch die gleichmässige Anpassung der Tarifestufen und der in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge vom Einkommen voll ausgeglichen. Die Beträge sind auf 100 Franken auf- oder abzurunden.»

Antrag GRÜNE-Delegation:

«Bei der Einkommenssteuer der natürlichen Personen werden die Folgen der kalten Progression durch die gleichmässige Anpassung der Tarifestufen und der in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge vom Einkommen voll ausgeglichen. Die Beträge sind auf 100 Franken auf- oder abzurunden.»

Beschluss

Die vorberatende Kommission gibt dem Antrag der FDP-/Die Mitte-EVP-/SVP-Delegation mit 12:3 Stimmen den Vorzug gegenüber dem Antrag der GRÜNE-Delegation. Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der FDP-/Die Mitte-EVP-/SVP-Delegation mit 12:3 Stimmen zu.⁷

Art. 317 Abs. 2 (neu im Nachtrag)

Antrag FDP-/Die Mitte-EVP-/SVP-Delegation:

«Die Regierung passt die Abzüge und die Tarifestufen jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) an. Die Anpassungen erfolgen erstmals auf den 1. Januar 2024 auf Basis des LIK vom Dezember 2010.»

Antrag GRÜNE-Delegation:

«Die Regierung passt die Abzüge und die Tarifestufen jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) an. Die Anpassungen erfolgen erstmals auf den 1. Januar 2024 auf Basis des LIK vom Dezember 2010/2022.»

Beschluss

Die vorberatende Kommission gibt dem Antrag der FDP-/die Mitte-EVP-/SVP-Delegation mit 12:3 Stimmen den Vorzug gegenüber dem Antrag der GRÜNE-Delegation. Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der FDP-/Die Mitte-EVP-/SVP-Delegation mit 12:3 Stimmen zu.⁸

Art. 317 Abs. 3 (neu im Nachtrag)

Antrag FDP-/Die Mitte-EVP-/SVP-Delegation:

«Für die Folgejahre ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode massgebend. Bei negativem Teuerungsverlauf ist eine Anpassung ausgeschlossen. Der auf eine negative Teuerung folgende Ausgleich erfolgt auf Basis des letzten Ausgleichs.»

Beschluss

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der FDP-/Die Mitte-EVP-/SVP-Delegation mit 12:3 Stimmen zu.

⁷ Es wurden separate Abstimmungen durchgeführt betreffend Vorzug der Varianten und betreffend Zustimmung zur obsiegenden Variante.

⁸ Es wurden separate Abstimmungen durchgeführt betreffend Vorzug der Varianten und betreffend Zustimmung zur obsiegenden Variante.

Art. 317 (neu im Nachtrag) – Artikeltitle

Antrag FDP-/Die Mitte-EVP-/SVP-Delegation:

«Anpassung an veränderte Verhältnisse Ausgleich der Folgen der kalten Progression»

Beschluss

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der FDP-/Die Mitte-EVP-/SVP-Delegation mit 12:3 Stimmen zu.

Titel und Ingress

Kommissionspräsident: Titel und Ingress sind unbestritten.

4.3 Aufträge

Kommissionspräsident: Es werden keine Aufträge nach Art. 95 GeschKR gestellt.

4.4 Rückkommen

Kommissionspräsident: Ein Rückkommen wird nicht verlangt.

4.5 Gesamtabstimmung

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, dass die Botschaft und der Entwurf der Regierung durchberaten sind. Wir kommen zur Gesamtabstimmung. Wer dem Kantonsrat Eintreten auf den «XIX. Nachtrag zum Steuergesetz (Anpassungen aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben und weitere Änderungen)», einschliesslich der Anträge beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 13:2 Stimmen, dem Kantonsrat Eintreten auf die bereinigte Vorlage zu beantragen.

5 Spezialdiskussion 22.22.21

5.1 Beratung Botschaft

Abschnitt 3 (XX. Nachtrag zum Steuergesetz)

Kohler-Sargans: Was versteht man unter dem Konkubinat? Für uns ist es ein eheähnliches Konstrukt. Bestehen noch weitere mögliche Zweierbeziehungsmöglichkeiten? Es können ja auch Geschwister, Bekannte oder Verwandte jahrelang zusammenleben. Sind diese Formen ausgeschlossen?

Gibt es bei den Voraussetzungen zur Annahme eines Konkubinats Ausnahmen? Oder müssen es immer fünf Jahre im Konkubinat mit gemeinsamem Wohnsitz sein? Wie sieht es aus bei gemeinsamen Kindern, wenn man erst zwei Jahre zusammenlebt? Wie kann der Steuerpflichtige den Nachweis des Konkubinats erbringen?

Henk Fenners: Nach dem jetzigen Gesetzesentwurf sind nur der Konkubinatspartner bzw. die Konkubinatspartnerin gemeint. In der Botschaft finden sich gewisse Ausführungen, wie wir uns das vorstellen (vgl. dort S. 8). Es wird eine länger andauernde Haushaltsgemeinschaft von mindestens fünf Jahren vorausgesetzt. Für mich ist klar, und das werden wir auch im Rahmen der Verordnung oder zumindest im erläuternden Bericht zur Verordnung noch ausführen, dass natürlich ein eheähnliches Verhältnis vorausgesetzt wird. Eheähnlich bedeutet aus meiner Sicht ein Verhältnis zwischen zwei Personen gleichen oder unterschiedlichen Geschlechts. Mehr als zwei Personen können nicht in Betracht gezogen werden. Für Kinder haben wir nichts angedacht. Wenn dafür eine Mehrheit besteht, könnten wir hier zuhanden der Materialien festhalten, dass bei gemeinsamen Kindern kein fünfjähriges, gefestigtes Konkubinat vorausgesetzt wird.

Schöbi-Altstätten: Ich melde mich als ursprünglicher Motionär dieser Vorlage. Das «gefestigte Konkubinat» ist ein Begriff aus dem Zivilrecht und hängt mit Unterhaltzahlungen zusammen. Er regelt, wer was zu beweisen hat, ob jemand z.B. nach einer Ehe noch finanziell unterstützt wird, wenn er im Konkubinat lebt, ob sich das wie eine neue Ehe verhält, bei der ein Unterhaltsanspruch endet. Es wird auch ein steuerrechtlicher Begriff zu definieren sein, zumal die eherechtliche Definition auf Richterrecht beruht und sehr dynamisch ist.

Die Definition des gefestigten Konkubinats im Steuerrecht wird vom Gesetzgeber aus dem Steuergesetz in die Steuerverordnung delegiert. Das ist zulässig, sofern der Gesetzgeber im Gesetz die Grundzüge festhält. Das kann auch in Form der Materialien geschehen; die Umschreibung dazu in der Botschaft ist sehr treffend. Es tauchten Fragen auf z.B. zu einer «Ménage à trois» oder anderen Lebensformen auf; die spielen hier keine Rolle. Die klassische Definition war früher «Die Gemeinschaft von Tisch und Bett». Steuerrechtlich kann man kontrollieren, ob man die gleiche Adresse hat, aber damit muss es getan sein.

Zum Zusammenleben von fünf Jahren als Voraussetzung eines gefestigten Konkubinats: Wenn aus dem Konkubinat leibliche Kinder hervorgehen, dann wiegt die Verantwortung grösser. Das war auch der Aufhänger für die Motion, dass man festhält, dass Personen in einer Zweierbeziehung füreinander eine grössere Verantwortung übernehmen, aber nicht gleich wie in einer Ehe. Deshalb gilt die Abstufung, dass doch noch ein Teil steuerbar ist, denn es handelt sich nicht um die gleiche finanzielle Verflechtung wie in der Ehe mit möglichen Unterhaltzahlungen und Vermögen, bei der technisch betrachtet eine Vorschlagsbeteiligung möglich ist. Dabei kann man mit einem Vorsorgeausgleich voneinander profitieren und trotzdem in einem sehr engen Verhältnis zueinanderstehen.

Vor- oder ausserhehlichen Kindern gegenüber besteht eine Beistandspflicht gegenüber anderen Ehepartnern. Das ist hier nicht so, deshalb befindet sich das auf einer anderen Stufe. Soweit es kontrollierbar ist, müsste das jedoch in der Steuerverordnung entsprechend definiert werden. Wir werden uns in diesem Rahmen betreffend die Gesetzgebung auf die Steuerverordnung verlassen können. Es liegt aktuell kein Entwurf vor, aber da es sich um einen einfachen Sachverhalt handelt, der sehr gut eingrenzbar ist, können wir das sehr gut in der vorberatenden Kommission und im Anschluss im Plenum klären.

Lippuner-Grabs: Es gibt diverse Kantone, die bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer das Konkubinat bereits kennen. Bei den meisten wird es gemäss Botschaft als ein gemeinsamer Haushalt an einem gemeinsamen steuerlichen Wohnsitz seit mindestens fünf Jahren definiert. Es gibt vereinzelt Kantone, welche die Dauer auf zehn Jahre festlegen.

5.2 Beratung Entwurf

Keine Wortmeldungen

Titel und Ingress

Kommissionspräsident: Titel und Ingress sind unbestritten.

5.3 Aufträge

Kommissionspräsident: Es werden keine Aufträge nach Art. 95 GeschKR gestellt.

5.4 Rückkommen

Kommissionspräsident: Ein Rückkommen wird nicht verlangt.

5.5 Gesamtabstimmung

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, dass die Botschaft und der Entwurf der Regierung durchberaten sind. Wir kommen zur Gesamtabstimmung. Wer dem Kantonsrat Eintreten auf den «XX. Nachtrag zum Steuergesetz (Reduktion der Erbschafts- und Schenkungssteuerbelastung für Konkubinatspartnerinnen und -partner)» beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handerheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 15:0 Stimmen, dem Kantonsrat Eintreten auf die bereinigte Vorlage zu beantragen.

6 Spezialdiskussion 22.22.22

6.1 Beratung Botschaft

Abschnitt 4 (XXI. Nachtrag zum Steuergesetz)

Kohler-Sargans: Bei diesem Nachtrag haben wir uns gefragt, ob die Streichung von Art. 34 Abs. 2 Satz 2 StG ausreicht, oder ob es eines Hinweises auf die Bundesrechtsprechung bedarf. Uns ist wichtig, dass von der Entlastung nur nahestehende natürliche Personen und keine juristischen Personen profitieren. Fällt zum Beispiel eine Einliegerwohnung in einem Bauernhaus auch unter diesen Nachtrag?

Henk Fenners zur sogenannten Vorzugsmiete: Grundsätzlich schenkt ein Vermieter einem Mieter nichts. Bei unabhängigen Personen gehen wir immer davon aus, dass ein Marktmietzins bezahlt wird. Nehmen wir an, dass die Mieterin eine juristische Person (z.B. eine AG) und der Vermieter deren Gesellschafter (Aktionär) ist: Wenn der Vermieter das Mietobjekt nun unterpreislich vermietet, würde gemäss dem Nachtrag die entsprechende Aufrechnung entfallen. Das wäre jedoch kein Problem, da es sich um eine verdeckte Kapitaleinlage des Gesellschafters an seine AG handelt, die dazu führt, dass das Ergebnis auf Stufe der juristischen Person besser wird, weil weniger Aufwand anfällt. Bei einem positiven Ergebnis würde das zu einer höheren Gewinnbesteuerung führen.

Wenn eine juristische oder eine natürliche Person ein Grundstück besitzt, welches zum Geschäftsvermögen gehört, dann sind wir nicht im Bereich von Art. 34 StG, denn diese Bestimmung regelt das Einkommen aus unbeweglichem Vermögen. Wenn ein Grundstück vermietet wird, das zum Geschäftsvermögen gehört, dann fällt dies bei der juristischen Person unter die Gewinnsteuer. Bei der natürlichen Person sind wir im Bereich des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit. Es liegt eine andere Besteuerungsgrundlage vor, dementsprechend spielen Art. 34 StG und die Vorzugsmiete hier nicht.

Beim Beispiel einer Einliegerwohnung im Bauernhaus (Stöckli), hängt es davon ab, ob dieses Gebäude im Geschäftsvermögen oder im Privatvermögen liegt. Grundsätzlich gehe ich davon aus, dass es dem Geschäftsvermögen zugehörig ist.

Pappa-St.Gallen: Gemäss der Botschaft ist eine Steuerumgehung anzunehmen, wenn der Mietzins weniger als 50 Prozent des Eigenmietwerts beträgt.⁹ Wie verhält es sich bei 50,01 Prozent? Ich empfinde die Abgrenzung abrupt, denn es reicht ein Franken mehr und schon ist man bei mehr als 50 Prozent. Wie sieht die Praxis aus?

Henk Fenners: Absolute Grössen besitzen immer eine gewisse Willkür. Bei einer Miete von über 50 Prozent – und sei es nur eine Überschreitung um einen Franken – fehlt die Steuerumgehung

⁹ Vgl. Botschaft S. 8.

und eine Aufrechnung ist nicht möglich. Liegt die Miete unter 50 Prozent, findet gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung¹⁰ eine Aufrechnung bis zu 100 Prozent statt.

Pappa-St.Gallen: Das finde ich sehr abrupt. Darf der Kanton nicht mit einer Bandbreite darauf reagieren, weil das auf Bundesebene so festgelegt wird?

Henk Fenners: Das würde eine gesetzliche Grundlage voraussetzen. Wenn wir die gesetzliche Grundlage der Vorzugsmiete streichen, dann sind wir an die bundesgerichtliche Rechtsprechung gebunden, die lautet: Mit über 50 Prozent ist man sicher und unter 50 Prozent kommt es zu einer Aufrechnung bis 100 Prozent bzw. bis zum Marktmietwert.

Pappa-St.Gallen zur Eigen-/Fremdnutzung: Wenn ich selber in einer Immobilie wohne, besteuere ich nur 70 Prozent. Wenn ich dieses Objekt z.B. an meinen Sohn vermiete, kann es je nachdem steuerlich günstiger werden, wenn ich mit 50,01 Prozent rechne. Es würde sich also eher lohnen, es weiterzuvermieten, als selbst darin zu wohnen?

Henk Fenners: Ja, es ist möglich, die Nutzung einer anderen Person zu 51 Prozent des Marktmietwertes zu überlassen. Der Selbstnutzungsabzug von 30 Prozent setzt voraus, dass man das Objekt am steuerrechtlichen Wohnsitz selbst nutzt.

Fäh-Neckertal: Folgendes Beispiel: Zwei Brüder kaufen eine Wohnung, die sie gegenseitig dem anderen zur Nutzung übergeben, entsprechend müssen sie nur 50 statt 70 Prozent versteuern.

Schöbi-Altstätten: Dabei würde es sich um eine offensichtliche Steuerumgehung handeln. Die Steuerbehörden sind in der Lage und fähig, den wirtschaftlichen Hintergrund richtig einzuordnen.

Henk Fenners: Es besteht aktuell eine gesetzliche Grundlage in Art. 34 StG mit der Aufrechnung bis zur Marktmiete. Die meisten anderen Kantone besitzen keine entsprechende Grundlage. Ich habe nicht vernommen, dass diesbezüglich viel Schabernack betrieben wird. Unter dem Begriff «Optimierungen» in der Botschaft wird mehr auf den Sachverhalt angespielt, dass es heute steuerlich keine Rolle spielt, ob 51 oder 100 Prozent des Eigenmietwerts verlangt werden, da immer der gesamte Eigenmietwert besteuert wird. Es ist damit zu rechnen, dass die Leute inskünftig eher geneigt sein könnten, einen Mietzins festzusetzen, der 50 Prozent übersteigt, aber nicht 100 Prozent entspricht.

Kommissionspräsident: Sie haben von einer Aufrechnung bis auf 100 Prozent bis zur Marktmiete gesprochen. Entspricht dies dem Eigenmietwert?

Henk Fenners: Genau, der Eigenmietwert wird entsprechend den Marktgrundsätzen festgesetzt werden. Der Eigenmietwert zu 100 Prozent entspricht grundsätzlich der Marktmiete.

Dürr-Gams: Für mich gehört eine Zweitwohnung zum Privatvermögen. Bei einer Betriebsübergabe in der Landwirtschaft wird die Zweitwohnung zum Verkehrswert verrechnet. Wenn man auf einem Bauernhof die Zweitwohnung den Eltern oder einem Sohn, der den Betrieb im Anschluss übernimmt, günstig zur Verfügung stellen möchte, dann kommt der Vorzugsmietzins nicht zum Tragen. Ich bitte diesbezüglich um eine Präzisierung.

Henk Fenners: Es ist entscheidend, ob das Wohnobjekt zum Privat- oder Geschäftsvermögen gehört. Ich kenne die jeweiligen Situationen nicht, aber im Bereich des Privatvermögens könnte man einen tieferen Mietzins festsetzen, ohne dass grundsätzlich eine steuerliche Aufrechnung stattfindet. Beim Geschäftsvermögen sieht dies anders aus.

¹⁰ BGE 146 II 97 E. 2.4.1.

Hüppli-Gommiswald: Bezüglich der Landwirtschaft ist es so, dass auf zwei Arten geschätzt wird: landwirtschaftlich und nicht landwirtschaftlich. So liegen zwei Schätzwerte vor, damit bei einer Hofübergabe nicht neu geschätzt werden muss. In diesem Sinn hat mich ein landwirtschaftlicher Schätzer informiert. Mietpreise, insbesondere beim Stöckli, werden sehr human und moderat festgelegt, weil auch gewisse Emissionen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb geduldet werden müssen. Ich gehe davon aus, dass auch der Eigenmietwert entsprechend tief ist.

Hälg-Gossau: Kohler-Sargans hat gefragt, wie man das Ganze «ausdeutscht». Ist vorgesehen, dass die 51/50-Regelung im Steuerbuch beschrieben wird?

Henk Fenners: Ich kann mir gut vorstellen, dass das Steuerbuch per 1. Januar 2024 angepasst wird, wenn die Gesetzesänderung beschlossen wurde.

Hüppli-Gommiswald: Wir werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gilt auch im Rahmen von Grund- und Wohneigentum und wird mit dem Eigenmietwert geschätzt. Beisst sich das nicht, wenn man eine Spezialregelung umsetzen möchte, bei der ein Teil nicht besteuert wird, obwohl ein Marktwert besteht?

Henk Fenners: Wir befinden uns schon fast in einer steuergemässigen Diskussion. Man kann sich grundsätzlich auf den Standpunkt stellen, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vermieters dem entspricht, was er geldmässig vereinnahmt. Wenn wir Art. 34 Abs. 2 Satz 2 StG streichen, stellt dies keinen Widerspruch zur Besteuerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit dar. Dies auch dann nicht, wenn man sich die bundesgerichtliche Rechtsprechung vor Augen hält, die festhält, dass die Erfassung der Differenz zwischen dem effektiv bezahlten Mietzins und dem Eigenmietwert eine explizite gesetzliche Grundlage voraussetzt. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass es durchaus zulässig ist, auch unter dem Aspekt der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, wenn ein Mietzins bezahlt wird, der nicht einem Marktmietzins entspricht.

Hüppli-Gommiswald (im Namen der SP-Delegation): Wir lehnen diese Anpassung ab. Im Rahmen der Totalrevision des Steuergesetzes wurde seinerzeit bewusst festgelegt, dass ein Mietwert von unbeweglichem Vermögen auch dann steuerbar sein soll, wenn das Grundstück einer nahestehenden Person vorzugsweise vermietet bzw. verpachtet werden soll. Die Regierung hat in der Antwort auf die Motion ausgeführt, dass es nach Gesetz so richtig sei. Nur weil die Aufrechnung für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger schwierig zu vermitteln ist, heisst das für uns nicht, dass diese Anpassung richtig und allenfalls sogar fair ist. Es ist wohl richtig, dass die Abweichung vom Recht der direkten Bundessteuer den Vollzug verkompliziert, aber das ist keine Begründung, welche diese Anpassung rechtfertigen würde. Es wird nun ohne Not eine Steuererleichterung begründet und umgesetzt. Die prognostizierten Steuerausfälle liegen bei 4 bis 5 Mio. Franken – dieser Betrag wird fehlen. Die Aufrechnung einer Vorzugsmiete auf den Eigenmietwert im Rahmen der Besteuerung ist unserer Ansicht nach richtig.

Schöbi-Altstätten: Die eigentliche Problematik liegt im Wesen des Eigenmietwerts, dem fiktiven Einkommen. Da befinden wir uns aber wirklich langsam beim Steuerdogmatismus: Was kann man und was kann man nicht? Man muss sich vor Augen halten, dass nur das besteuert werden kann, was auch realisierbar ist. Eine Marktmiete bzw. ein Marktwert sind immer gut, aber letztendlich liegt das Risiko beim Eigentümer, dass er das realisieren kann, was nicht immer sicher ist. Wo möglich vermietet er als Ersatz an eine nahestehende Person, weil eine aussenstehende Person das Objekt gar nicht gemietet hätte. In diesem Bereich wird es schwierig zu argumentieren, ohne das ganze Steuersystem auf den Kopf zu stellen.

6.2 Beratung Entwurf

Keine Wortmeldungen

Titel und Ingress

Kommissionspräsident: Titel und Ingress sind unbestritten.

6.3 Aufträge

Kommissionspräsident: Es werden keine Aufträge nach Art. 95 GeschKR gestellt.

6.4 Rückkommen

Kommissionspräsident: Ein Rückkommen wird nicht verlangt.

6.5 Gesamtabstimmung

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, dass die Botschaft und der Entwurf der Regierung durchberaten sind. Wir kommen zur Gesamtabstimmung. Wer dem Kantonsrat Eintreten auf den «XXI. Nachtrag zum Steuergesetz (Anpassung der Besteuerung von Vorzugsmieten)» beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handerheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 12:3 Stimmen, dem Kantonsrat Eintreten auf die bereinigte Vorlage zu beantragen.

7 Abschluss der Sitzung

7.1 Bestimmung des Berichterstatters

Der Kommissionspräsident stellt sich als Berichterstatter zur Verfügung. Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Kommissionspräsidenten, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

7.2 Medienorientierung

Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Kommissionspräsidenten und die Geschäftsführerin, eine Medienmitteilung zu veröffentlichen und über das Ergebnis der Beratung zu informieren.

Der Kommissionspräsident weist nochmals auf das Kommissionsgeheimnis hin, das auch nach der Publikation der Medienmitteilung Geltung hat.

7.3 Verschiedenes

Kommissionspräsident: Ich bedanke mich für die aktive Mitarbeit und schliesse die Sitzung um 11.40 Uhr.

Der Kommissionspräsident:

Die Geschäftsführerin:

Adrian Gmür
Mitglied des Kantonsrates

Simona Risi
Parlamentsdienste

Beilagen

1. 22.22.20 «XIX. Nachtrag zum Steuergesetz (Anpassungen aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben und weitere Änderungen)» / 22.22.21 «XX. Nachtrag zum Steuergesetz (Reduktion der Erbschafts- und Schenkungssteuerbelastung für Konkubinatspartnerinnen und -partner)» / 22.22.22 «XXI. Nachtrag zum Steuergesetz (Anpassung der Besteuerung von Vorzugsmieten)» (Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 25. Oktober 2022); *mit dem Kantonsratsversand zugestellt*
2. Präsentation FD; *an der Sitzung verteilt*
3. Zusatzpräsentation Ausgleich der kalten Progression
4. Antragsformular 22.22.20 vom 19. Dezember 2022
5. Medienmitteilung vom 4. Januar 2022

Geht (mit Beilagen) an

- Kommissionsmitglieder
- Geschäftsführung der Kommission (1)
- Finanzdepartement (wie Seite 1)

Kopie (ohne Beilagen) an

- Fraktionspräsidenten/in (5)
- Parlamentsdienste (L PARLD)